



Stellungnahme - detaillierte Version

## Sechs Vorschläge für eine langfristige Perspektive im Bereich der Vorsorge

Der Reflexionsgruppe "Zukunft der Vorsorge" gehören in der Praxis tätige Fachleute aus der Sozialpartnerschaft, der Versicherungsmathematik, der Assekuranz, sowie dem Rechts- und Finanzwesen an. Ohne politische Voreingenommenheit äussern ihre Mitglieder äussern ihre persönliche Meinung hinsichtlich der Zukunft der zweiten Säule, ein System, das ihr volles Vertrauen genießt.

Die Reflexionsgruppe hält fest, dass sich die berufliche Vorsorge an die neuen Realitäten einer sich stetig wandelnden Welt anpassen muss. Verändern bedeutet jedoch nicht zurückgehen!

Der Leistungsabbau, der oft als einzige Perspektive für die Anpassung präsentiert wird, schwächt das Drei-Säulen-System; technische Fragen drängen sich zulasten der Menschen und der Wirtschaft in der gesellschaftlichen Diskussion in den Vordergrund.

Die zunehmende Zahl der Rentenbezüger ist für das Vorsorgesystem nicht nur eine Herausforderung, sondern auch eine Chance, da Rentner auch Konsumenten sind und somit im Wirtschaftssystem eine entscheidende Rolle spielen. Wird ihre Kaufkraft auf einem angemessenen Stand erhalten, wirkt sich dies positiv auf die Wirtschaft und dementsprechend auf das Kapitaldeckungssystem aus.

Die sechs Thesen, die von der Reflexionsgruppe vorgelegt werden, sind frei von jedem Parteidanken. Mit ihnen soll eine Auslegeordnung im Bereich der zweiten Säule vorgenommen werden, die zu oft schlecht gemacht oder gar an den Pranger gestellt wird. Damit möchte die Gruppe einen Beitrag zur Reform der Altersvorsorge 2020 leisten, die vom Bundesrat in die Vernehmlassung gegeben wurde.

Die Schweiz ist in einer glücklichen Lage: Die Erhaltung des bisherigen Lebensstandards der Arbeitnehmer, die durch die kollektive Kapitaldeckung finanziert wird, war historisch weder von einer Hyperinflation noch von Kriegen betroffen, welche die Ersparnisse vernichteten. Das kollektive, gemischte Rentensystem der Schweiz erweist sich vergleichsweise als deutlich solider als die Systeme anderer entwickelter Länder.

Die Schweiz ist auch in einer weiteren Hinsicht in einer glücklichen Lage: Dank ihrer stabilen Wirtschaftslage und ihrer ausgeglichenen Budgetsituation genügen mässige Anpassungen ihres Rentensystems, sofern diese rechtzeitig und umfassend getroffen werden.

Eine Vorsorgereform, die sozial und politisch vertretbar ist, dem Arbeitsmarkt Rechnung trägt und Gewähr für eine transparente Führung bietet, ist mit Entscheidungen verbunden, bei denen sorgfältig zwischen einer verstärkten Finanzierung und einer Revision der Leistungen abgewogen werden muss.

Die vollständige Stellungnahme ist on-line verfügbar  
[www.zukunftdervorsorge.ch](http://www.zukunftdervorsorge.ch)

# ZUKUNFT DER VORSORGE



## Vorschlag 1: für eine soziale Vorsorge

Die Individualisierung der beruflichen Vorsorge ist ein konzeptueller Irrtum. Um das Vertrauen in das System zu stärken, muss die berufliche Vorsorge eine generationenübergreifende Solidarität bewahren.

## Vorschlag 2: ein einziges Universum für die Pensionskassen

Die Hälfte der Pensionskassen wird in den nächsten zehn Jahren von der Bildfläche verschwinden. Dasselbe gilt für das Vollversicherungsmodell der Lebensversicherer, das auf die Dauer zum Scheitern verurteilt ist.

## Vorschlag 3: zumutbare Rechnungslegungsstandards

Im Hinblick auf ein nachhaltiges System müssen für Unternehmen und Vorsorgeeinrichtungen realistische und zumutbare Rechnungslegungsstandards gelten.

## Vorschlag 4: eine Anpassung an die Entwicklung der Arbeitswelt

Um das Niveau der Altersrenten aufrechtzuerhalten, müssen höhere Beiträge erhoben werden. In einer längerfristigen Optik schlägt die Reflexionsgruppe vor, den Koordinationsabzug aufzuheben und einen einheitlichen Beitrag einzuführen, damit die Arbeitsmarktfähigkeit älterer Arbeitnehmer begünstigt wird und die steigenden Teilzeitbeschäftigungen sowie Karriereunterbrüche berücksichtigt werden.

## Vorschlag 5: Vertrauen in den dritten Beitragszahler

Im Falle einer Unterdeckung können die Beiträge nicht zur Sanierung der zweiten Säule, sondern nur zu ihrer Stabilisierung beitragen. Unser Vertrauen in den dritten Beitragszahler ist ungebrochen.

## Vorschlag 6: ein garantiertes Leistungsniveau

Mit einem garantierten Umwandlungssatz, der die Berechnung des Rentenbetrags für die obligatorische zweite Säule ermöglicht, lässt sich der Verfassungsauftrag der Vorsorge erfüllen.

## Vorschlag 1: für eine soziale Vorsorge

Die zunehmende Individualisierung der beruflichen Vorsorge ist ein kostspieliger und unangemessener konzeptueller Irrtum. Sie gestaltet die berufliche Vorsorge komplexer und stellt die Vorsorgeeinrichtung als Motor der Unternehmenspolitik in Frage. Durch die Individualisierung wird die berufliche Vorsorge der dritten Säule angenähert und das Ende der Sozialpartnerschaft und der paritätischen Führung eingeläutet.

Um das Vertrauen in das System zu stärken, muss in der beruflichen Vorsorge eine generationenübergreifende Solidarität bewahrt werden.

### 1. Weiterführung der Gegenseitigkeit und der Solidarität

Die berufliche Vorsorge (zweite Säule) beruht auf den Grundsätzen der Gegenseitigkeit, der ausgleichenden Gerechtigkeit und der Subsidiarität: Jede Person erhält Leistungen aufgrund der einbezahlten Beiträge und der gegenseitigen Unterstützung zwischen den Arbeitgebern und den Arbeitnehmern, die im Rahmen von weitgehend privaten Vorsorgeeinrichtungen mit kollektivem Charakter versichert sind.

Die besonders kategorischen Verfechter einer grundlegenden Revision des Drei-Säulen-Systems streben entweder eine Verschiebung der beruflichen Vorsorge in die umlagefinanzierte erste Säule der AHV/IV mit einem Reservefonds oder die Übertragung des grössten Teils der Verantwortung an die einzelne versicherte Person an (es werden auch dazwischenliegende Positionen wie zum Beispiel eine Erhöhung der AHV/IV-Renten um 10% vertreten). Ein Ausbau der AHV zulasten der zweiten Säule würde das Drei-Säulen-Konzept in Frage stellen, das von der OECD als vorbildlich betrachtet wird, und dies zu einem Zeitpunkt, in dem überall in Europa ein Ausbau des Vorsorgesparens festzustellen ist.

In der weitergehenden Vorsorge dürfen neue Wahlmöglichkeiten nicht zulasten der gegenseitigen Solidarität gehen, die über die folgenden Aspekte weiterhin sehr präsent ist: die Sozialpartnerschaft und die paritätische Führung, die zumindest paritätischen Beiträge des Arbeitgebers, die gemeinsame Anlage des Kapitals, die begrenzten Kosten und die garantierten Renten.

### 2. Eine verstärkte Individualisierung in der zweiten Säule ist nicht annehmbar

Die berufliche Vorsorge ist naturgemäss eine auf Gegenseitigkeit beruhende Versicherung mit kollektivem Charakter, die mittels Vorzugs-Gruppentarifen gemeinsame Deckungen im Rahmen von Risikogemeinschaften bietet. Somit handelt es sich nicht um eine individuelle Vorsorge mit massgeschneiderten Deckungen und kostspieligeren Einzeltarifen, die von einer Privatversicherung angewandt werden. Es ist nicht wünschenswert, den derzeitigen Rahmen zu verlassen. Denn das BVG ist ein Rahmengesetz, das sich auf die Sozialpartnerschaft stützt. Dank einer paritätischen Führung ermöglicht es dem Arbeitgeber und den Versicherten, ihre Einrichtung und die Vorsorgepläne zu bestimmen und eine allfällige Mehrfinanzierung durch das Unternehmen festzulegen. Die bestehenden Wahlmöglichkeiten lassen sich wie folgt zusammenfassen:



**a. Freie Wahl des Vorsorgeplans**

Im Rahmen eines Versichertenkollektivs, das innerhalb einer Einrichtung anhand von objektiven Kriterien definiert wird, dürfen höchstens drei Vorsorgepläne angeboten werden. Diese Möglichkeit erlaubt dem Arbeitgeber, höhere Beiträge zu leisten als der Arbeitnehmer. Die versicherte Person kann damit ihren unmittelbaren Lohn oder ihre spätere Rente stärker gewichten und jedes Jahr entscheiden, ob sie den Plan wechseln möchte.

**b. Freie Wahl der Anlagestrategie**

Für Jahreslöhne über CHF 126'360.– können die Einrichtungen ausserhalb des BVG mehrere Anlagestrategien anbieten.

Diese Möglichkeit, die 2005 mit der ersten BVG-Revision eingeführt wurde, muss aufgehoben werden. Denn sie führt unter anderem zu Garantieproblemen bei der Freizügigkeit und bei einer Teilliquidation (Abbau des Personalbestands, Umstrukturierung des Unternehmens und Einstellung der Mitgliedschaft). Ausserdem besteht diese Möglichkeit bereits in der dritten Säule, die durch eine Erhöhung der steuerlich abzugsfähigen Beträge ausgebaut werden könnte.

Eine verstärkte Individualisierung für Löhne bis CHF 126'360.– pro Jahr ist entschieden abzulehnen. Bei diesen Löhnen, von denen die grosse Mehrheit der Versicherten betroffen ist, ist das Insolvenzrisiko gegenwärtig durch den Sicherheitsfonds gedeckt.

**c. Vorbezug für den Erwerb von Wohneigentum**

Versicherte haben die Möglichkeit, bis zum Alter von 50 Jahren höchstens das angesparte Altersguthaben und danach die Hälfte des Guthabens in eine selbstbewohnte Liegenschaft zu investieren (Eigenmittel oder Hypothekendarlehen).

**d. Freie Wahl am Ende der Mitgliedschaft**

Bei einem Verlust der Stelle, einer vorübergehenden Aufgabe der Erwerbstätigkeit, bei der definitiven Auswanderung aus der Schweiz oder bei der Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit kann die versicherte Person ihre Freizügigkeitseinrichtung mit Auswahl der Anlagen oder in einigen Fällen eine Barauszahlung wählen.

**e. Freie Wahl bei der Pensionierung**

Das BVG verpflichtet die Einrichtungen, mindestens ein Viertel des minimalen Altersguthabens in Kapitalform auszubezahlen, und ermöglicht die freie Wahl zwischen einem ordentlichen Altersrücktritt mit 64 Jahren für Frauen und 65 Jahren für Männer, einem vorzeitigen oder einem aufgeschobenen Altersrücktritt, wobei die versicherte Person die Möglichkeit hat, Einkäufe zu tätigen, um ihre Leistungen aufrechtzuerhalten, eine Teilrente zu beziehen und bis zur Ausrichtung der AHV-Rente Vorschüsse zu erhalten.

## Vorschlag 2: ein einziges Universum für die Pensionskassen

“Im Interesse der Versicherten wird in den nächsten zehn Jahren die Hälfte der Schweizer Pensionskassen von der Bildfläche verschwinden. Dasselbe gilt für das Vollversicherungsmodell der Lebensversicherer, das auf die Dauer zum Scheitern verurteilt ist. Die Kosten der Vollversicherung drohen unerschwinglich zu werden und die kleinen und mittleren Unternehmen haben bereits Zugang zu Gemeinschafts- und Sammelstiftungen, die bessere Leistungen und gleichwertige Garantien zu tieferen Preisen als die Versicherer anbieten können. Durch diese Entwicklung lassen sich die Regeln vereinfachen und komplexe, nutzlose Diskussionen über die Legal Quote verhindern.“

In Absprache mit seinem Personal organisiert jeder Arbeitgeber seine berufliche Vorsorge in der Form, die ihm entspricht. Diese Wahl der Vorsorgeeinrichtung hat grundlegende Folgen für die Performance, die Leistungsfähigkeit, die Gesamtführung und die Transparenz und damit für das Vertrauen in das System. Für jede versicherte Person ist die wichtigste und konkreteste Beziehung jene, die sie mit der Vorsorgeeinrichtung ihres Arbeitgebers verbindet. Eine firmen- oder unternehmenseigene Einrichtung eignet sich grundsätzlich für grosse (öffentliche und private) Unternehmen, während sich alle anderen Unternehmen Sammel- oder Gemeinschaftseinrichtungen anschliessen.

Gegenwärtig bestehen in der Schweiz über 2'000 Vorsorgeeinrichtungen. Welche Entwicklungen sind in den nächsten Jahren zu erwarten?

- Ein weitreichender Konzentrationsprozess;
- Ein einziges Universum für Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen führt dazu, dass das sogenannte Vollversicherungsmodell von der Bildfläche verschwindet.

### 1. Konzentration der Pensionskassen

Die 2'073 Vorsorgeeinrichtungen, die heute in der Schweiz tätig sind, lassen sich wie folgt unterteilen:

- a) Rund 1'850 firmen- oder unternehmenseigene Einrichtungen versichern 45% der aktiven Versicherten und der Rentenbezüger und verwalten ein Vermögen von über CHF 500 Milliarden.
- b) Rund 220 Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen versichern die übrigen 55% der aktiven Versicherten und der Rentenbezüger und verwalten ein Vermögen von etwa CHF 250 Milliarden.

Zum Wohl des Systems und damit auch der Versicherten wird die Zahl der Vorsorgeeinrichtungen in den nächsten zehn Jahren stark zurückgehen (geschätzte Abnahme: über 50%). Verschwinden werden vor allem die arbeitgebereigenen Einrichtungen. Dies ist auf offensichtliche Gründe zurückzuführen, die mit der suboptimalen Grösse sowie der Zunahme der Komplexität, der Risiken und der Kosten zusammenhängen. Insgesamt ist diese Entwicklung positiv, denn sie wird dazu beitragen, dass das System leistungsfähiger und effizienter und damit kostengünstiger betrieben werden kann. Zudem wird dadurch die Anwendung des Gesetzes der grossen Zahlen erleichtert.

Alle betroffenen Versicherten (Aktive und Rentenbezüger) werden somit in Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen überführt. Deshalb ist es äusserst wichtig, dass für diesen Sektor einfache, einheitliche Regeln gelten, in welche die Versicherten ihr Vertrauen setzen können.



## **2. Ein einziges Universum für Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen**

Von den 2.4 Millionen Versicherten (Aktive und Rentenbezüger), die bei Sammel- und Gemeinschaftsvorsorgeeinrichtungen versichert sind, sind über die Hälfte Sammelstiftungen angeschlossen, die nach dem sogenannten Vollversicherungssystem organisiert sind. Dies bedeutet, dass die Stiftung die Gesamtheit ihrer Risiken und ihrer Einnahmen auf einen Lebensversicherer überträgt, der nach der Spezialgesetzgebung zur Lebensversicherung beaufsichtigt wird. Folglich sind die Verpflichtungen jederzeit zu 100% garantiert, da eine Unterdeckung nicht zulässig ist. Um dies zu erreichen, muss der Lebensversicherer eine sehr konservative Anlagestrategie anwenden, damit er die Volatilität seiner Anlagen weitmöglichst begrenzen kann. Die sechs Lebensversicherer, die noch in dieser Branche tätig sind (1985 bei Inkrafttreten des BVG waren es 24), halten deshalb einen Aktienanteil zwischen 1% und 3%. Um den Anforderungen an die Solvenz zu entsprechen, muss der Versicherer Eigenmittel als Garantie und Sicherheit zurücklegen; es wird erwartet, dass diese Eigenmittel ihrem Eigentümer (grundsätzlich den Aktionären) eine Vergütung einbringen.

Die Verteilung der Gewinne und der Verluste ist seit 2004 durch die sogenannte Legal Quote geregelt, deren Definition und deren Parameter noch heute stark umstritten sind. Derartige nutzlose Diskussionen schaden dem Image der zweiten Säule.

Aufgrund der seit einigen Jahren sinkenden Zinssätze hat sich diese sehr konservative Anlagestrategie, die hauptsächlich auf Obligationen ausgerichtet ist, als leistungsfähig erwiesen. Den betroffenen Versicherten wurden somit Überschüsse gutgeschrieben und das Modell ist am Markt erfolgreich. Doch künftig kann dies nicht mehr gleichermassen funktionieren. Indem auf Aktienanlagen verzichtet wird, steht die Vollversicherung im Widerspruch zum System der zweiten Säule, das auf der Kapitaldeckung und der Diversifizierung der Anlagen in einer langfristigen Perspektive beruht. Diese Situation wirkt sich gar negativ auf das gesamte System aus, da sie zu Forderungen nach tiefen Sätzen und risikofreien Anlagen führt. Ohne Risiko bieten sich jedoch in einem Kapitaldeckungssystem auch keine Chancen.

Zu erwähnen ist zudem das systemische Risiko, das darauf zurückzuführen ist, dass ein einziger Lebensversicherer mehrere hunderttausend Versicherte vertreten kann.

Aus all diesen Gründen befürworten wir eine Vereinfachung und Vereinheitlichung des Systems sowie die Aufhebung der Vollversicherung in der beruflichen Vorsorge. Bedeutet dies, dass sich die Versicherer aus dem Markt der beruflichen Vorsorge zurückziehen werden? Ganz im Gegenteil: Die Versicherer verfügen über Schlüsselkompetenzen und sehr weitreichende Instrumente in den Bereichen Versicherung biometrischer Risiken und Verwaltung. Somit können die betroffenen Versicherten von den sogenannten "halbautonomen"-Sammelstiftungen übernommen werden, die bereits bestehen oder die von den Versicherern gegründet werden können. Diese Entwicklung ist übrigens bei einem grossen Versicherer seit 2004 bereits erfolgt und heute auch bei weiteren auf dem Markt noch aktiven Versicherern festzustellen. Dank dem breiten Angebot an Sammel- und Gemeinschaftsstiftungen wird es möglich sein, im Rahmen eines starken, gesunden Wettbewerbs die Bedürfnisse von Unternehmen unterschiedlichster Grösse zu erfüllen.

## **Vorschlag 3: zumutbare Rechnungslegungsstandards**

Um ein nachhaltiges Vorsorgesystem zu gewährleisten, müssen für Unternehmen und Vorsorgeeinrichtungen realistische und zumutbare Rechnungslegungsstandards gelten.

### **1. Harmonisierung der Bewertungsmethoden für festverzinsliche Obligationen**

Artikel 47 Absatz 2 BVV 2 verpflichtet die Pensionskassen, ihr Portfolio aus festverzinslichen Obligationen zum Marktwert am Bilanzstichtag zu bewerten, während die Lebensversicherer ihr Portfolio nach der Methode der fortgeführten Anschaffungskosten (Amortized Cost Method) einschätzen, welche die Wertschwankungen begrenzt.

Diese Praxis der Vorsorgeeinrichtungen steht im Einklang mit den Rechnungslegungsempfehlungen Swiss GAAP FER 26, mit denen eine Darstellung der Jahresrechnung angestrebt wird, die der tatsächlichen Finanzlage entspricht (True and Fair View). Sie verkürzt jedoch den Zeithorizont der Pensionskassen, da sie nicht berücksichtigt, dass die Obligationen im Portfolio der Aktiven allenfalls bis zu ihrem Verfallsdatum gehalten werden.

Zudem besteht keine Kongruenz zwischen Verpflichtungen auf der Passivseite, bei denen eine Glättung erfolgt (aufgrund ihrer Aktualisierung zum technischen Zinssatz), und den Aktiven, bei denen dies nicht zulässig ist. Im theoretischen Fall einer Vorsorgeeinrichtung mit einem einzigem Versicherten, der das Rentenalter erreicht und dessen Lebenserwartung 20 Jahre beträgt, könnte eine perfekte Übereinstimmung zwischen Aktiven und Passiven erreicht werden, wenn eine Obligation mit einer Restlaufzeit von 20 Jahren und einem Nennwert, der dem technischen Zinssatz zuzüglich der Auslagen der Kasse entspricht, zu pari gekauft würde: Bei einem Zinsrückgang würde sich die Bewertung der Obligation zum Marktwert erhöhen, womit die Pensionskasse einen Deckungsgrad über 100% aufweisen würde, während sich nichts an ihrer finanziellen Gesundheit geändert hätte.

### **2. Abkehr von den Rechnungslegungsstandards IAS/IFRS**

Die Rechnungslegungsstandards IAS/IFRS, die auf internationaler Ebene als Massstab gelten, werden von zahlreichen Unternehmen angewandt, die in der Schweiz tätig sind. Aufgrund der Verbuchung des Vorsorgeaufwands in der Bilanz der Gesellschaft haben sie jedoch erhebliche Auswirkungen. So gelten gemäss dem Standard IAS 19 zur Verbuchung der Vorsorgeverpflichtungen des Unternehmens alle schweizerischen Vorsorgepläne als Verpflichtungen im Leistungsprimat. Für diese garantiert der Arbeitgeber aufgrund der sogenannten "konstruktiven" Verpflichtung, gemäss der er die Unterdeckungen der Vorsorgeeinrichtung decken sollte, um nicht den Arbeitnehmern, die er gerne halten möchte, einen Anreiz zur Kündigung zu bieten.

Gemäss dem Standard IAS 19 müssen zudem die Aktiven und die Passiven der Pensionskassen am Bilanzstichtag des Arbeitgebers vollumfänglich zum Marktwert bewertet werden. Dies hat eine starke Volatilität dieser Bilanz aufgrund von Verpflichtungen zur Folge, die sich nicht aus der unmittelbaren Geschäftstätigkeit des Unternehmens ergeben. So hat 2006 die Verbuchung der Vorsorgepläne nach den IFRS-Standards bei General Motors zu negativen Eigenmitteln geführt. Dem *International Accounting Standards Board* ist es übrigens nicht gelungen, einen befriedigenden Rechnungslegungsrahmen für vom Arbeitgeber unabhängige Vorsorgeeinrichtungen festzulegen, die einer autonomen prudentiellen Aufsicht unterstehen, wie dies zum Beispiel in der Schweiz und in den Niederlanden der Fall ist.

WESTSCHWEIZER REFLEXIONSGRUPPE

# ZUKUNFT DER VORSORGE

Die dadurch verschlechterte Profitabilität des Unternehmens wirkt sich in dreifacher Hinsicht negativ auf das Vorsorgesystem aus:

- Sie stellt die rechtliche Trennung zwischen dem Unternehmen und seiner Vorsorgeeinrichtung und damit ein zentrales Element des schweizerischen Systems in Frage.
- Sie beschleunigt das Verschwinden der Vorsorgepläne im Leistungsprimat.
- Sie veranlasst die Pensionskassen, die Risiken zu minimieren, indem der überobligatorische Teil begrenzt wird und dem Bezug der Leistungen in Kapitalform Priorität eingeräumt wird.

Diese schädlichen Folgen führten zur Verabschiedung des Standards Swiss GAAP FER 26, bei dem bewusst entschieden wurde, von IAS 19 abzuweichen, indem die Buchhaltung des Arbeitgebers klar von jener der Vorsorgeeinrichtung getrennt wird. Damit beschränkt sich die Verpflichtung des Unternehmens auf die Beiträge, die sie der Vorsorgeeinrichtung entrichten muss (Swiss GAAP FER 16), einschliesslich der allfälligen Sanierungsbeiträge im Fall einer Unterdeckung. Aus diesem Grund ist die Swatch-Gruppe 2012 wieder zu den Standards Swiss GAAP FER zurückgekehrt.

Deshalb sollte die Verwendung der Standards Swiss GAAP FER gefördert werden, gegebenenfalls über gesetzliche Vorschriften.

## Vorschlag 4: eine Anpassung an die Entwicklung der Arbeitswelt

Um das Niveau der Altersrenten aufrechtzuerhalten, wird es notwendig sein, höhere Beiträge zu leisten. Es wäre aber auch angebracht, den neuen Arbeitsformen und den Ungleichheiten Rechnung zu tragen, die mit dem Alter und der Teilzeitarbeit zusammenhängen, sowie die Architektur der zweiten Säule zu vereinfachen.

Die Reflexionsgruppe empfiehlt eine Alternative zur "Altersvorsorge 2020", mit der sich das verfassungsmässige Ziel wahren lässt, ohne dass die Finanzkraft der Arbeitgeber und der Versicherten geschwächt wird. In einer langfristigen Optik schlägt die Gruppe vor, den Koordinationsabzug aufzuheben und einen einheitlichen Beitragssatz einzuführen.

### 1. Staffelung der Beiträge

Die neue Staffelung der Beiträge, die in der Reformvorlage Altersvorsorge 2020 vorgeschlagen wird, bietet angesichts der Entwicklung der Altersstruktur der Versicherten langfristig keine befriedigende Lösung. Statt die ältesten Arbeitnehmer zu fördern, wird die Kategorie der 35- bis 54-Jährigen im Arbeitsmarkt verteuert. Deshalb schlagen wir hier eine Lösung vor, die eine angemessene Glättung des Gutschriftssatzes<sup>1</sup> vorsieht, der heute für eine vollständige Berufslaufbahn 500% des versicherten Verdienstes entspricht.

### 2. Koordinationsabzug

Ein weiterer Parameter der Vorsorge entspricht überhaupt nicht mehr der Realität der Arbeitswelt: der Koordinationsabzug<sup>2</sup>. Dieser Abzug verringert unabhängig vom erzielten Einkommen einen Teil des versicherten Verdienstes.

Mit dem Vorschlag, den Koordinationsabzug auf 25% des AHV-Jahreslohns zu beschränken, geht die Reform "Altersvorsorge 2020" somit in die richtige Richtung. Auf diese Weise wird eine bessere soziale Absicherung für alle neuen Arbeitsformen gewährt, insbesondere für die Teilzeitarbeit, die noch immer hauptsächlich von Frauen geleistet wird<sup>3</sup>.

Allerdings liesse sich unseres Erachtens mit der vollständigen Aufhebung des Koordinationsabzugs eine breitere Mehrheit der Arbeitnehmer abdecken und eine echte Perspektive für die Anpassung an die zunehmende Entwicklung neuer Formen von Berufslaufbahnen bieten, während zugleich die administrative Führung des Systems der beruflichen Vorsorge vereinfacht würde. Dies böte auch den Vorteil, die Gleichbehandlung von Mann und Frau vollumfänglich zu verwirklichen, und könnte zweifellos dazu beitragen, den Weg zu einer Lösung für ein Referenz-Rentenalter zu ebnen.

<sup>1</sup> Die Gutschrift entspricht dem Altersbeitrag (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil), der für die Altersleistungen erhoben wird. Der Gesamtbeitrag umfasst auch den Beitrag für die Risikodeckung und die Verwaltungskosten.

<sup>2</sup> Derzeit beträgt der Koordinationsabzug CHF 24'570.-, was 7/8 der AHV-Maximalrente entspricht.

<sup>3</sup> Gemäss der Schweizerischen Arbeitskräfteerhebung arbeiteten 2012 von 4.815 Millionen Erwerbstätigen 1.531 Millionen (31,8%) Teilzeit. Fast 1.2 Millionen, d. h. 80% der Teilzeitbeschäftigten in der Schweiz, sind Frauen.



### **3. Eintrittsschwelle**

Wir sprechen uns auch für die Beibehaltung einer Eintrittsschwelle aus und schliessen uns diesbezüglich der Reform Altersvorsorge 2020 an, die eine Senkung der Eintrittsschwelle auf die Entsprechung einer AHV-Minimalrente, d. h. auf CHF 14'040.–, vorsieht. Hier muss die Verbindung zur AHV beibehalten werden, ohne das System komplizierter zu gestalten oder administrativ zu überlasten, insbesondere für Nebeneinkünfte und geringfügige Einkommen. Die ersatzlose Aufhebung hätte zur Folge, dass die berufliche Vorsorge verteuert würde, ohne eine wirkliche Rentenlösung für Einkommen zu bieten, bei denen die Altersvorsorge in erster Linie durch die erste Säule, die AHV, sichergestellt werden muss.

### **4. Übergangsmassnahmen und gestaffelte Einführung**

Die Aufhebung des Koordinationsabzugs sowie die Aufhebung der Staffelung der Beiträge müssen gestaffelt erfolgen und Massnahmen für die Übergangsgeneration umfassen. Nur so wird die finanzielle Tragbarkeit gewährleistet, ohne die Leistungen abzubauen.

Zum Beispiel könnte die Aufhebung des Koordinationsabzugs (Erhöhung des versicherten Verdienstes) über einen Zeitraum von 20 Jahren erfolgen, indem eine jährliche Senkung in der Grössenordnung von CHF 1'200.– vorgesehen wird. In unserem Modell mit einem geglätteten Satz von 10% über die gesamte Berufslaufbahn entspricht dies im Durchschnitt einem zusätzlichen Lohnaufwand von gut CHF 10.– pro Monat (je CHF 5.– Arbeitnehmer und Arbeitgeber). Diese Aufhebung würde parallel mit einer Verringerung des Beitrags der älteren Arbeitnehmer eingeführt, um einen einheitlichen Beitrag für alle anzustreben. Die für die Übergangsmassnahmen notwendigen Beiträge müssten kollektiv festgesetzt werden, übereinstimmend mit denjenigen, welche bei der Einführung des BVG als Massnahme zugunsten der Eintrittsgeneration<sup>4</sup> eingerichtet wurden.

Wir erinnern daran, dass diese Parameter bereits bei der obligatorischen beruflichen Vorsorge (gesetzliches Minimum) angewandt werden und dass bereits eine grosse Mehrheit der Versicherten von höheren Leistungen profitieren. Allerdings bestehen heute keine verlässlichen statistischen Angaben dazu.

---

<sup>4</sup> In Anwendung des alten Art. 70 BVG bestimmten die Pensionskassen 1% der Lohnsumme als Ergänzungsgutschrift für die Verbesserung der Leistungen von Versicherten, die bei Einführung des BVG älter als 25-jährig waren, oder, je nach Kassenstruktur, für die Rentenverbesserung oder für die Finanzierung der Risikoprämie.

# ZUKUNFT DER VORSORGE

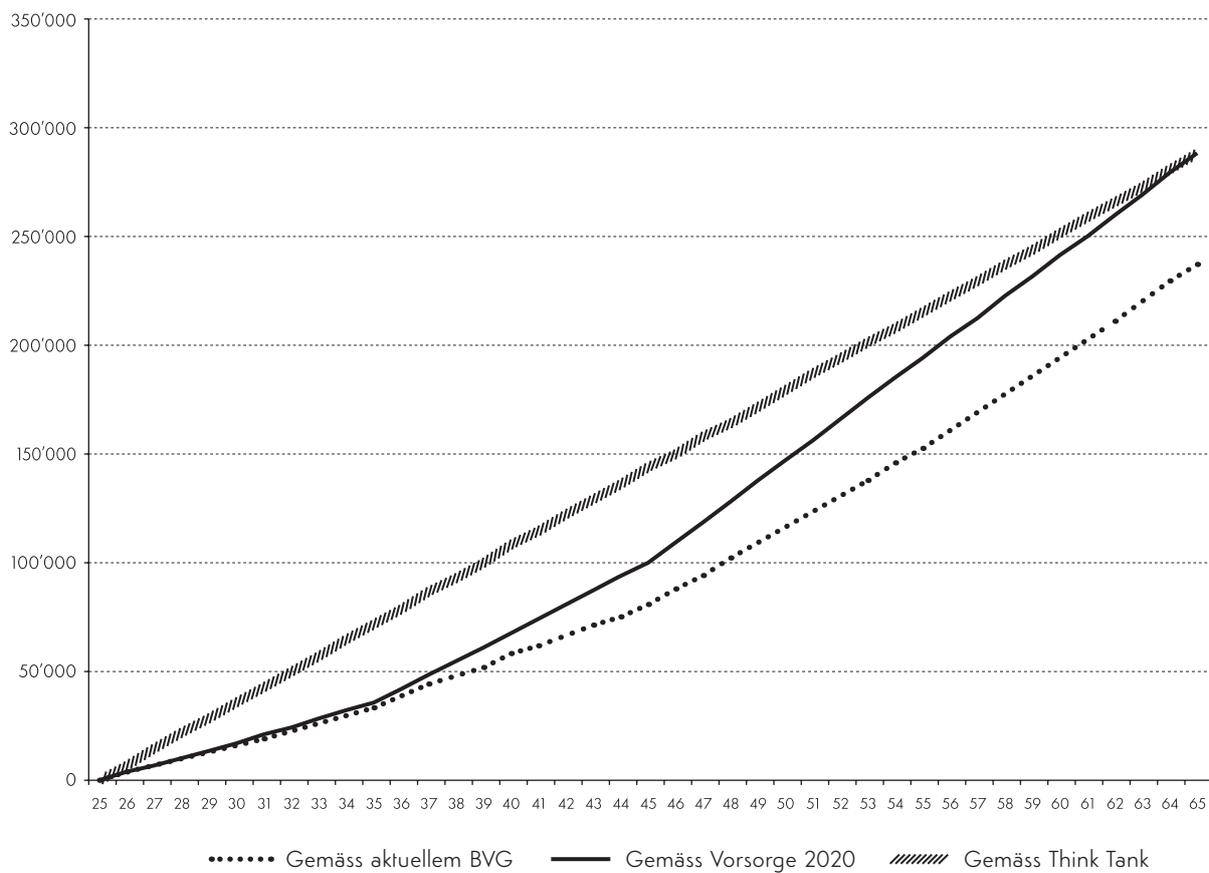
**Abb. 1 Überblick über die Vorschläge zur langfristigen Anpassung des Systems im Vergleich zum bestehenden Rahmen und zu den Vorschlägen des Bundesrates**

Parameter		Derzeitige Situation	Vorlage Altersvorsorge 2020	Variante Reflexionsgruppe
Eintrittsschwelle	AHV-Lohn	21'060	14'040	14'040
Koordinationsabzug	AHV-Lohn	24'570	Kein Koordinationsabzug mehr	Längerfristig kein Koordinationsabzug mehr
Altersgutschriften in % <b>des versicherten Verdienstes</b>	25 - 34 Jahre	7	5	10
	35 - 44 Jahre	10	9	10
	45 - 54 Jahre	15	13	10
	55 - 64 Jahre	18	13	10
Total der Gutschriften, berechnet anhand <b>eines AHV-Lohns</b> von CHF 84'240 (BVG-Maximum)	AHV-Jahreslohn	<b>354%</b> <b>(500% des koordinierten Lohns)</b>	<b>400%</b>	<b>400%</b>
Theoretisches Guthaben im Rentenalter bei einem AHV-Lohn von CHF 72'000 (ohne Zinsen)	CHF	237'150	288'000	288'000
Bestimmungen für die Übergangsgeneration		-	Ja, mit Finanzierung des Sicherheitsfonds BVG	Ja, für einen noch zu definierenden Zeitraum (10 bis 20 Jahre)

WESTSCHWEIZER REFLEXIONSGRUPPE

# ZUKUNFT DER VORSORGE

**Abb. 2** Anwachsen des theoretischen Guthabens (ohne Zinsen) einer versicherten Person, die Beiträge auf einem AHV-Lohn von CHF 72'000.-/Jahr entrichtet, für die drei Modelle in der Überblickstabelle (Abb. 1)



## Vorschlag 5: Vertrauen in den dritten Beitragszahler

Im Fall einer Unterdeckung können die Beiträge nicht zur Sanierung der zweiten Säule, sondern nur zu ihrer Stabilisierung beitragen. Im Vergleich zum dritten Beitragszahler entfalten sie nur eine begrenzte Wirkung (Performance der Anlagen). In der beruflichen Vorsorge müssen die Beiträge nicht nur unter dem Blickwinkel der Lohnkosten, sondern auch der Auswirkungen auf das strukturelle Gleichgewicht des Systems für die Garantie der Altersleistung betrachtet werden.

### 1. Langfristig versus kurzfristig

Insgesamt lassen sich mit der zweiten Säule nachweislich Leistungen erbringen, die den verfassungsmässigen Zielen entsprechen. Allerdings können aus den nachstehenden Gründen vorübergehend Phasen auftreten, in denen eine Unterdeckung besteht:

- strukturelle Probleme, die sich aus einer unangemessenen Finanzierung oder Verpflichtungsstruktur ergeben können;
- konjunkturelle Ereignisse, welche die Finanzmärkte betreffen, wie zum Beispiel 2008.

Im ersten Fall muss die Vorsorgeeinrichtung Massnahmen treffen (Anpassung des Finanzierungsplans, Senkung der Betriebskosten, Revision des Rückversicherungskonzepts, Anpassung der künftigen Leistungen usw.).

Im zweiten Fall wird die langfristige Sichtweise, die bei der Erarbeitung der heutigen zweiten Säule im Vordergrund stand, im Fall einer Unterdeckung durch eine kurzfristigere Betrachtung abgelöst, da der Gesetzgeber eine ganze Reihe von Massnahmen eingeführt hat, die es ermöglichen sollen, innerhalb einer geeigneten Frist wieder eine angemessene Situation zu erlangen.

Abgesehen von den Aktiven, die Versicherungsverträgen unterstehen, beliefen sich die Vermögenswerte, die von den Vorsorgeeinrichtungen gehalten werden, Ende 2012<sup>5</sup> auf CHF 673 Milliarden. Der Anteil der Rentenbezüger (CHF 277 Milliarden) entspricht 44% der Verpflichtungen der Vorsorgeeinrichtungen, die sich auf CHF 620 Milliarden belaufen.

### 2. Begrenzte Wirkung der Sanierungsmassnahmen

Mit den meisten Sanierungsmassnahmen, die im Gesetz vorgesehen sind (Senkung oder Sistierung der Verzinsung der Aktiven, Anpassung der Finanzierung, Verzicht auf die Nutzung der Beitragsreserve des Arbeitgebers usw.), lässt sich eine Unterdeckung nicht beseitigen, sondern höchstens stabilisieren.

Im Vergleich zu den Erträgen, die von der Vermögensverwaltung erwartet werden dürfen, ist die Wirkung eines Sanierungsbeitrags von eher geringer Bedeutung.

<sup>5</sup> Pensionskassenstatistik 2012. BFS Neuenburg 2014.

WESTSCHWEIZER REFLEXIONSGRUPPE

# ZUKUNFT DER VORSORGE

2013 führte die Oberaufsichtskommission eine Umfrage bei den Schweizer Pensionskassen durch. Die auf dieser Umfrage abgestützten Schätzungen ergeben eine Lohnsumme von CHF 287.7 Milliarden (davon CHF 136.9 Milliarden im Rahmen des BVG-Minimums<sup>6</sup>). 1% der Lohnsumme entspricht somit CHF 2.87 Milliarden. Wird dieser Betrag zur Kapitalsumme in Bezug gesetzt werden (CHF 730 Milliarden), entspricht er einer Performance von nur 0,39%.

Für ein zusätzliches Prozent Rendite, das am Markt erzielt wird, müssten fast 2,5% Sanierungsbeiträge auf den Löhnen erhoben werden. Der dritte Beitragszahler trägt seinen Namen somit völlig zu Recht!

2011 haben die Arbeitgeber und die Versicherten Sanierungsbeiträge in der Höhe von fast CHF 2 Milliarden geleistet. Mit den Anlagen der Schweizer Pensionskassen wurde 2013 eine durchschnittliche Performance in der Grössenordnung von 6% erzielt, was fast CHF 40 Milliarden entspricht.

### 3. Beseitigung der Unterdeckung innerhalb von fünf Jahren

Ende 2008 belief sich die Unterdeckung der privatrechtlichen Vorsorgeeinrichtungen auf CHF 22 Milliarden, während die versicherte Lohnsumme auf CHF 90 Milliarden geschätzt wurde. Um eine solche Unterdeckung auszugleichen, müsste während fast 25 Jahren ein Sanierungsbeitrag von 1% einbezahlt werden, während die Unterdeckung weniger als 6% des entsprechenden Vermögens entspricht (rund CHF 380 Milliarden)!

Ende 2008 bestand bei 59,2% der privaten, registrierten Vorsorgeeinrichtungen eine Unterdeckung. Dieser Anteil verringerte sich bis Ende 2009 auf 20% und bis Ende 2013 auf 4,3%<sup>7</sup>, nicht dank Sanierungsbeiträgen, sondern dank der Erholung der Finanzmärkte.

Im gleichen Zeitraum nahm der technische Zinssatz noch in der Grössenordnung von 0,5 Prozentpunkten ab. Es liesse sich die Hypothese vertreten, dass ohne diese Abnahme keine privatrechtliche Schweizer Pensionskasse Ende 2013 in der Unterdeckung wäre!

### 4. Ein intaktes Vertrauen in den dritten Beitragszahler

Der Zufluss des dritten Beitragszahlers wurde seit 2000 durch zwei Börsen-Spekulationsblasen in einem Jahrzehnt zunichte gemacht.

Untenstehende Daten zeigen eine andere Sichtweise auf zum Niveau der den Versicherten gutgeschriebenen Guthaben und der langfristigen Rendite. Sie bestätigen die Fähigkeit des Systems, verschiedene Turbulenzen zu überwinden, unabhängig davon, ob diese durch ökonomische Zyklen oder durch die Börse hervorgerufen wurden.

<sup>6</sup> Daten des Sicherheitsfonds BVG.

<sup>7</sup> Pensionskassen-Monitor von Swisscanto, 31. Dezember 2013.

# ZUKUNFT DER VORSORGE

## Geometrisches Mittel BVG-Index 25

Jahre	Performance	Durchschnittlicher BVG-Mindestzins	Inflation	Differenz		Beobachtungsperiode	
			Durchschnitt pro Jahr	BVG-Mindestzins vs. Inflation	BVG-Mindestzins vs. Performance		
1985-2000	7,75%	4%	2,33%	1,68%	3,75%	Beginn BVG	Erste 15 Jahre BVG
1985-2013	5,62%	3,33%	1,67%	1,66%	2,29%	Beginn BVG	Beginn BVG
2004-2013	3,59%	2,15%	0,6%	1,55%	1,44%	5 und 10 Jahren	10 letzte
2009-2013	5,35%	1,8%	0%	1,8%	3,55%	5 und 10 Jahren	5 letzte

Die Reflexionsgruppe ist der Meinung, dass zwischen den zusätzlichen Kosten aufgrund der Langlebigkeit und der Problematik der Kapitalrendite unterschieden werden muss. Sie stellt zudem fest, dass die in der Fachrichtlinie 4 (FRP 4) der Kammer der Pensionskassen-Experten<sup>8</sup> dargelegte Grundlage zur Bewertung der Verpflichtungen der Rentenbezüger auf keinen Fall der Allokation der Aktiven in den Pensionskassen entspricht.

Sie macht das System ausschliesslich abhängig vom risikofreien Zinssatz, hauptsächlich demjenigen der Eidgenossenschaft, und gibt, unter dem Druck der Zentralbanken, der Staatsverschuldung ein übermässiges Gewicht zulasten der Immobilien und zulasten der Erneuerung des Wirtschaftsgefüges, welches durch den Aktienmarkt abgebildet wird.

Sollte die Allokation der Aktiven bei allen Pensionskassen den Grundsätzen der FRP 4 entsprechen, würde das zudem bedeuten, dass die Verschuldung der Eidgenossenschaft<sup>9</sup> mehr als verdoppelt werden müsste, um über die entsprechende Anzahl Obligationen<sup>10</sup> zu verfügen.

<sup>8</sup>  $\frac{2}{3} \times$  Durchschnittsperformance BVG-Index 2005 Pictet BVG-25 plus der letzten 20 Jahre in % +  $\frac{1}{3} \times$  Rendite der 10-jährigen Bundesobligationen in % - 0.5%

<sup>9</sup> Gemäss BFS belief sich die Verschuldung der Eidgenossenschaft auf CHF 109.96 Milliarden.

<sup>10</sup> Die Gewichtung in Obligationen der Eidgenossenschaft beträgt ungefähr 40% des schweizerischen Pensionskassenvermögens, d.h. ungefähr CHF 270 Milliarden per Ende 2012.

## Vorschlag 6: ein garantiertes Leistungsniveau

Als Parameter einer Sozialleistung ist ein garantierter Umwandlungssatz für den obligatorischen Teil der beruflichen Vorsorge nicht nur ein technischer Parameter. Er ist auch und vor allem Ausdruck des Vertrauens in die Marktwirtschaft und in die Umverteilung des Reichtums sowie einer der Garanten für die Einhaltung des Verfassungsauftrags. Mit der Beibehaltung eines solchen Satzes kann den Versicherten mit den niedrigsten Einkommen und der tiefsten Lebenserwartung ein angemessenes Leistungsniveau geboten werden. Der BVG-Mindestzinssatz muss der einzige variable Parameter für die Anpassung der beruflichen Vorsorge sein: Dieser Satz, der sich leicht anpassen und der sich wirtschaftlich erklären lässt, muss in direktem Zusammenhang zur tatsächlichen Lohn- und Preisentwicklung sowie zum Ertragsniveau des angesparten Guthabens festgelegt werden.

Der Umwandlungssatz in Prozent des angesparten Kapitals, der die Höhe der Jahresrenten bestimmt, trat bereits 2005 bei der ersten BVG-Revision in den Vordergrund, als eine Senkung von 7,2% auf 6,8% im Jahr 2014 beschlossen wurde. Diese Senkung, die damals keine besonderen Reaktionen auslöste, ging mit einer Erhöhung der Berechnungsgrundlage für die Beiträge einher, indem der Koordinationsabzug gesenkt und somit der versicherte Verdienst erhöht wurde. Das Rentenziel wurde somit beibehalten.

In der Volksabstimmung vom 7. März 2010 wurde eine erneute Senkung des Umwandlungssatzes auf 6,4% ab 2016 deutlich abgelehnt, da sie nicht mit Kompensationsmassnahmen zur Aufrechterhaltung des Leistungsniveaus und somit zur Einhaltung des Verfassungsauftrags einherging.

Am 20. November 2013 wurde die Vernehmlassung zur Gesamtreform der ersten und zweiten Säule unter dem Titel "Altersvorsorge 2020" eröffnet. Diese Vorlage sieht vor, den Umwandlungssatz innerhalb von vier Jahren von 6,8% auf 6,0% zu senken (0,2% pro Jahr). Die Senkung ist jedoch mit Kompensationsmassnahmen verbunden, mit denen – erneut – eine Beibehaltung des Rentenziels angestrebt wird: eine Erhöhung der Altersgutschriften mit einer Änderung ihrer Staffelung sowie eine Senkung des Koordinationsabzugs (der neue Koordinationsabzug wird in Prozent des AHV-Lohns und nicht mehr als AHV-Maximalrente ausgedrückt).

Dieser kurze Rückblick zeigt, wie wichtig die Aufrechterhaltung des Leistungsniveaus ist, insbesondere auf der Ebene des Parlaments und des Volkes.

Da eine kurzfristige Betrachtungsweise und das Liquidationsprinzip für die Steuerung einer Sozialversicherung zu kostspielig und somit unrealistisch sind, kommen nur eine langfristige Optik und der Grundsatz der Fortführung in Frage. Unter diesen Voraussetzungen stellt die Aufrechterhaltung des Leistungsniveaus in der derzeitigen und zukünftigen demografischen Situation der Schweiz eine grosse wirtschaftliche Herausforderung dar.

Der besagte Umwandlungssatz wurde je nachdem als heilig betrachtet oder verteufelt, jedoch in jedem Fall als undurchschaubarer technischer Wert dargestellt, der nur für Versicherungsmathematiker und einige wenige andere Eingeweihte verständlich ist. Doch ist er wirklich ein derart entscheidender Aspekt?

Technisch gesehen hängt er von zwei Hauptfaktoren ab:

- Von der Lebenserwartung: Je höher diese ist, desto tiefer wird der Umwandlungssatz sein, denn mit einem gegebenen Kapital muss eine Rente finanziert werden, die über längere Dauer ausbezahlt werden muss, womit sich die Rente entsprechend verringern würde.

WESTSCHWEIZER REFLEXIONSGRUPPE

# ZUKUNFT DER VORSORGE

- Von der künftigen Kapitalrendite: Das angesparte Kapital wird in Aktien, Obligationen, Immobilien und weitere Kategorien von Finanzanlagen investiert. Je höher die erwartete künftige Rendite ist, desto höher ist auch die Rente, die auf einem gegebenen Kapital ausbezahlt werden kann. Nimmt umgekehrt die Renditeerwartung ab, fällt bei einem ursprünglich identischen verfügbaren Kapital auch die Rente kleiner aus.

Wird der Umwandlungssatz wie heute technisch festgelegt und verändern sich der eine oder andere Faktor oder gar beide im Sinn einer Abnahme der Rente, wird zur Aufrechterhaltung des Rentenniveaus eine zusätzliche Finanzierung benötigt. Diese wird als individuell bezeichnet: Jede versicherte Person spart über den gesamten Verlauf ihrer beruflichen Laufbahn mehr an, entweder über eine Erhöhung des Beitragssatzes oder über eine Erhöhung der Berechnungsgrundlage für die Beiträge. In der Reform "Altersvorsorge 2020" sind übrigens diese beiden Massnahmen vorgesehen. Allerdings stellt diese Vorgehensweise jene Versicherten vor ein Problem, die bereits einen Teil ihrer beruflichen Laufbahn hinter sich haben. Denn diese werden zwar in der verbleibenden Zeit bis zur Rente mehr einbezahlen. Doch damit können sie die Jahre, für die bereits Beiträge geleistet wurden, nicht mehr aufholen.

Die Zusatzfinanzierung kann auch kollektiv sein: die aktiven Versicherten jeden Alters tragen zur Finanzierung der Kosten aller Altersrücktritte des laufenden Jahres bei. Es besteht somit Solidarität, aber es entstehen keine Probleme für Versicherte, welche bereits einen Teil ihrer Berufskarriere hinter sich haben.

Subjektiv gesehen lässt sich der Umwandlungssatz auf einen beliebigen Wert festlegen, mit dem sich ein gegebenes Leistungsniveau anstreben lässt. Wird der Umwandlungssatz subjektiv festgelegt und ist er im Vergleich zum technisch bestimmten Satz zu hoch, erfordert seine Beibehaltung ebenfalls eine zusätzliche Finanzierung. Die Reform "Altersvorsorge 2020", die auf einen Umwandlungssatz setzt, der eher technisch festgelegt wird, sieht eine individuelle Finanzierung für die Aufrechterhaltung der Leistungen vor. Wie oben erläutert, wird jedoch für jene Versicherten, die bereits einen Teil ihrer beruflichen Laufbahn hinter sich haben, eine kollektive Komponente notwendig sein. Diese zusätzliche Finanzierung soll gemäss "Altersvorsorge 2020" vom Sicherheitsfonds getragen werden, ohne dass nähere Angaben zur Finanzierung dieser neuen Verpflichtung für den Fonds gemacht werden.

Eine Frage, die sich mit der Reform "Altersvorsorge 2020" möglicherweise zum Teil lösen lässt, ist die Lebenserwartung der Versicherten, für welche die gesetzliche Mindestdeckung gilt. In der Regel sind eher die Arbeitnehmer des Primär- und des Sekundärsektors in Plänen versichert, die dem BVG-Minimum entsprechen oder nahekommen. Im Vergleich zu den Arbeitnehmern des Tertiärsektors werden bei diesen Bevölkerungsgruppen im Rahmen der zweiten Säule oder des UVG üblicherweise höhere Tarife für die Risiken Invalidität und Tod festgelegt, da eine höhere Schadenhäufigkeit festzustellen ist. Ist es somit zulässig, zur Festlegung des Umwandlungssatzes für den Teil des gesetzlichen Minimums die Statistiken heranzuziehen, die grösstenteils anhand der Daten des Tertiärsektors oder gar des öffentlichen Sektors erarbeitet wurden? Die Reform "Altersvorsorge 2020" sieht vor, dass das BFS technische Grundlagen erarbeitet, für die alle Versicherten der zweiten Säule berücksichtigt werden; dies wird es zweifellos ermöglichen, eine Segmentierung nach Sektor und eine genauere Analyse der erwarteten Langlebigkeit nach Tätigkeitssektor vorzunehmen.

Der BVG-Mindestzinssatz sollte somit letztlich der einzige anpassbare Parameter des BVG sein, da andernfalls der Verfassungsauftrag gefährdet werden könnte. Dieser Zinssatz ermöglicht es, Einfluss auf die finanzielle Gesundheit einer Pensionskasse zu nehmen. Ausserdem lässt er sich einfach erklären. Als Kapitalisierungssatz ist es nicht notwendig, dass er im zeitlichen Verlauf stabil ist. Gemäss dem Verfassungsauftrag soll er die Erhöhung der Lebenshaltungskosten zumindest ausgleichen. Er kann auch zu einer deutlichen Erhöhung der versicherten Leistungen dienen, wenn die finanzielle Gesundheit der Kasse dies zulässt.

Juin 2014

# ZUKUNFT DER VORSORGE

## Kurze Vorstellung der Mitglieder

Aldo Ferrari

Gewerkschafter  
Präsident mehrerer Stiftungsräte  
Mitglied der Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge

Bernard Perritaz

Versicherungsexperte  
Mitglied der Geschäftsleitung eines Consultingunternehmens  
Verwalter von Pensionskassen

Stéphane Riesen

Aktuar SAV  
Eidgenössisch diplomierter Pensionsversicherungsexperte,  
von der Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge anerkannt  
Teilhaber eines Beratungsunternehmens

Jacques-André Schneider

Dr. iur., Anwalt mit den Spezialgebieten Sozialrecht und berufliche Vorsorge  
Professor an der Universität Lausanne  
Präsident mehrerer Stiftungsräte

Fabrice Welsch

Ökonom, Aktuar SAV, diplomierter Finanzfachmann  
Präsident mehrerer Stiftungsräte  
Leiter einer Spezialistenabteilung (Vorsorge, Steuersystem, Nachlass)

## Kontakt

Irène Obielum, Pittet Communication SA, 022 593 01 55, [i.obielum@pittet.net](mailto:i.obielum@pittet.net)